



Richtlinien und Vergabemodalitäten für Mensaförderungen der HTU Graz

Präambel

Als Studierendenvertretung an der TU Graz sind wir sehr darum bemüht, die Studierenden an der TU Graz im Rahmen unserer Möglichkeiten bestmöglich zu entlasten. Studierende, die nicht in Graz wohnen, muss es gewährleistet werden, in Graz an den Mensas sich eine warme Mahlzeit leisten zu können. Für die, die dies nicht der Fall ist, ist die Mensaförderung da.

Beschlussfassung am:

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Mensaförderung durch die Hochschul*innenschaft an der Technischen Universität Graz (im Folgenden als HTU Graz bezeichnet) ist die Erfüllung folgender Kriterien:
 - a. Der*Die Studierende ist Mitglied der HTU Graz (ÖH-Beitrag wurde bezahlt).
 - b. Der*Die Studierende hat eine aktuell geltende Meldung zu einem Studium an der TU Graz (Hauptinskription).
 - c. Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt vor
 - d. Der Hauptwohnsitz und tatsächlicher Wohnort der*die Studierende ist im Land Steiermark, aber nicht in Graz.
 - e. Der*Die Studierende ist EU Bürger.
2. Auf die Gewährung von Unterstützung durch die HTU Graz besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

§ 2 Soziale Bedürftigkeit

1. Soziale Bedürftigkeit im Rahmen dieser Richtlinie liegt vor, wenn der*die Studierende bereits Förderungen bezieht, die auf soziale Bedürftigkeit schließen lassen. Darunter fallen:
 - a. der Sozialtopf der HTU Graz
 - b. der Sozialfonds und ähnliche Förderungen der Österreichischen Hochschul*innenschaft
 - c. Studienbeihilfe laut Studienförderungsgesetz
 - d. Studienbeihilfe der AK
 - e. andere Förderungen, die einen Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erfordern
2. Bezieht der*die Studierende keine der oben genannten Förderungen, liegt soziale Bedürftigkeit vor, wenn die monatlichen Einnahmen der*des Studierenden die Armutsgefährdungsschwelle von 1.392 € unterschreiten (Referenzwert:





Armutsgefährdungsschwelle 2022 laut Statistik Austria) und die Einnahmen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als 200 € übersteigen.

§ 3 Antragstellung

1. Anträge für diesen Zuschuss können von Studierenden durch elektronische Übermittlung an die E-Mail-Adresse des Referats für Sozialpolitik der HTU Graz (soziales@htugraz.at) gestellt werden. Studierende, die eine Übermittlung per E-Mail aus jeglichen Gründen nicht wollen, können den Antrag auch in den Sprechstunden, die wöchentlich stattfinden, abgeben.
2. Die Antragsfristen werden auf der Webseite und den Social-Media-Plattformen der HTU Graz bekanntgegeben.
3. Es kann nur ein Antrag pro Person pro Semester genehmigt werden.
4. Dem Antrag, der über das von der HTU Graz zur Verfügung gestellte Formular erfolgt und jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der*des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:
 - a. Kopie des Studierendenausweises der Technischen Universität Graz
 - b. Studienbestätigung für das laufende Semester
 - c. Meldezettel (nicht älter als 6 Monate)

4 Nachweise der sozialen Bedürftigkeit

Der Nachweis sozialer Bedürftigkeit erfolgt auf freiwilliger Basis. Dafür sind dem Antrag Unterlagen beizufügen:

1. Bestätigungen/Bescheide über den Bezug von Zuschüssen nach § 4 Abs. 1
oder
2. Unterlagen, die soziale Bedürftigkeit gemäß § 4 Abs. 2 nahelegen. Ein Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erfolgt durch die Vorlage der notwendigen Einkommens- und Ausgabennachweise. Jedenfalls hat die antragstellende Person einen Einkommensnachweis (inkl. Bescheide, auch negative, über staatliche Beihilfen, insbesondere Studien-, Familien- und Wohnbeihilfe) und die Transaktionen der letzten drei Monate aller derer Konten vorzulegen. Fließen wesentliche Einnahmen und Ausgaben nicht über das eigene Konto, sind diese ebenfalls bekanntzugeben.

§ 5 Ablauf

1. Die Vergabe der Förderung erfolgt einmal pro Semester, wobei pro Studienjahr 24 Anträge zu vergeben sind. Bei mehr als 24 Anträge, die die Voraussetzungen erfüllen, gilt, dass die Beihilfen an diejenige Person vergeben werden, die in der sozialen Bedürftigkeit höher eingestuft werden.
2. Anträge für das Wintersemester sind bis 31. Oktober abzugeben, für das Sommersemester bis zum 31. März.
3. Anträge, die nach Ablauf bekanntgegebener Antragsfristen einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.



§ 6 Verfahren & Vergabe

1. Bei gegebener sozialer Bedürftigkeit wird dem*der Antragsteller*in eine Förderung für essen in Lokalen in Graz zugesprochen:
Der Betrag ist pro Semester 320,- Euro
2. Die Entscheidung über einen Antrag wird der Antragstellenden Person schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Sie kann in begründeten Fällen von den Richtlinien abweichen.
3. Die eingelangten Anträge werden von dem*der Sozialreferent*in oder einem*einer von ihm*ihr beauftragten Sachbearbeiter*in bearbeitet. In diesem Fall werden die Anträge von dem*der Sozialreferent*in überprüft. Eine Zusammenfassung der genehmigten Anträge wird gemeinsam mit einer Auszahlungsliste dem*der Wirtschaftsreferent*in und dem*der Vorsitzenden der HTU Graz zur Genehmigung und Auszahlung vorgelegt und einmal im Semester ausbezahlt.
4. Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen.
5. Es sind vom Land Steiermark im Jahr insgesamt 24 Mensaförderungen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Gremium

Über die Vergabe der Gelder der Mensaförderung der HTU Graz wird in einem Treffen zwischen Sozialreferent*in, Wirtschaftsreferent*in und Vorsitz entschieden, der einmal im Semester stattfindet. Die Entscheidung über ein Ansuchen wird auf Basis der sozialen Bedürftigkeit sowie des Kontingents der Mensaförderung der HTU Graz im Einvernehmen zwischen Sozialreferent*in, Vorsitz und Wirtschaftsreferent*in getroffen und anschließend der Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

Die Entscheidung über einen Antrag wird von der Vergabekommission unter Berücksichtigung der „Richtlinien und Vergabemodalitäten für Mensaförderungen der HTU Graz“ in der letzten geltenden Fassung getroffen. Die Entscheidungen der Vergabekommission, können in begründeten Ausnahmefällen von den Richtlinien abweichen.





§ 8 Datenschutz

Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen zur Mensaförderung unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der*die zuständige Sachbearbeiter*in, Referent*in für Sozialpolitik, Finanzreferent*in und die Vorsitzende Person der HTU Graz. Mandatar*innen der Hochschulvertretung können im Rahmen ihres Auskunftsrechts Auskunft über anonymisierte Daten erhalten.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit xx.xx 2024 in Kraft und gilt somit ab dem Sommersemester 2024.

Anhang – Vertraulichkeitserklärung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien eines Antrags auf Mensaförderung sowie der Bearbeitung, Wiederbearbeitung und Entscheidung.

Die Unterzeichnende Person verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ansuchenden Person sowie in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Die Unterzeichnende Person wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die laut Richtlinien der Exkursionsförderung dazu berechtigten Personen weitergegeben. Die Unterzeichnende Person stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung sämtlicher Funktionen an der HTU Graz an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Die Unterzeichnende Person haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der HTU Graz sowie der Ansuchenden Person durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

